

## Rechtliche und soziale Probleme der Migrantinnen in der BRD

Kang, Chong-Sook

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kang, C.-S. (1997). Rechtliche und soziale Probleme der Migrantinnen in der BRD. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Differenz und Integration: die Zukunft moderner Gesellschaften ; Verhandlungen des 28. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie im Oktober 1996 in Dresden ; Band 2: Sektionen, Arbeitsgruppen, Foren, Fedor-Stepun-Tagung* (S. 123-127). Opladen: Westdt. Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-139361>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

## V. Sektion Frauenforschung

*Leitung: Ilse Lenz*

### Soziale Grenzziehungen und Öffnungen: Geschlechtliche und andere soziale Ungleichheiten

#### 1. Rechtliche und soziale Probleme der Migrantinnen in der BRD

*Chong-Sook Kang*

Die beiden Hauptprobleme der Migrantinnen möchte ich so formulieren:

- InländerInnen ohne deutschen Paß werden die Bürgerrechte vorenthalten
- Allen Migrantinnen, also auch denen mit deutscher Staatsbürgerschaft, schnürt der Mythos der ethnisch homogenen deutschen Kulturnation die Luft ab.

Bei der Betrachtung der Lebenslage der Migrantinnen ist daher zu unterscheiden: Ihr Status als Ausländerinnen und ihre Zugehörigkeit zu einer ethnischen bzw. kulturellen und nationalen Minderheit.

Die übergeordneten, für die deutsche Gesamtgesellschaft geltenden Verfassungsprinzipien der Demokratie setzen zu ihrer Verwirklichung die politische Partizipation der Bürger/innen voraus. In der Realität sind aber fast 9% der Gesamtbevölkerung von dieser Demokratie ausgeschlossen.

Das Rechtssystem der BRD ist geprägt von der Unterscheidung zwischen Staatsbürgern und Nicht-Staatsbürgern. AusländerInnen gelten nicht als integraler Teil der bundesdeutschen Bevölkerung. Sie gehören nicht zum Staatsvolk.

In der Verfassung werden Bürger- und Menschenrechte unterschieden. Die Staatsangehörigkeit gehört nicht zu den Merkmalen (wie Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauung, körperliche Befindlichkeit), die unter das im Grundgesetz vorgesehene Diskriminierungsverbot fallen. Die Diskriminierung der Staatsfremden unter den braven Steuerzahlern wird rein formalrechtlich begründet. Ihnen werden – obwohl seit langem ansässig – elementare Grundrechte wie Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit und freier Berufswahl verweigert. Andere Grundrechte werden einengend ausgelegt, wie der Schutz der Ehe und Familie, der nicht generell, sondern nur in bestimmten Einzelfällen die Trennung einer Familie durch die Ausweisung verhindert.

Die AusländerInnen haben kein Mitgestaltungsrecht an der Demokratie. Ihnen ist das Wahlrecht für Bundestags- und Landtagswahlen verschlossen. Denn nach der Konzeption des Grundgesetzes setzt das Wahlrecht die Eigenschaft als »Deutsche« voraus. Auch das kommunale Wahlrecht ist seit dem Maastrichter Vertrag nur den EU-Bürgern eingeräumt. Damit haben  $\frac{1}{4}$  aller AusländerInnen kein kommunales Wahlrecht.

Dies ist eine ungeheure Ignoranz der Tatsache, daß sich viele AusländerInnen dauerhaft niedergelassen und ihren Lebensmittelpunkt längst in Deutschland haben. Über 70% der

AusländerInnen leben länger als 10 Jahre in Deutschland. Über 80% der ausländischen Kinder sind bereits hier geboren und betrachten dieses Land als ihre Heimat. Sie sind daher weder Fremde noch Gäste. Der Parlamentarismus hat sich einst aus dem Satz entwickelt »Wer Steuern zahlt, soll über ihre Verwendung mitentscheiden.« So gesehen, befinden sich AusländerInnen in Deutschland noch in einem vor-parlamentarischen Regime.

Die starre Unterscheidung zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen drückt sich auch im Staatsangehörigkeitsrecht aus. Es basiert auf dem wahrlich anachronistischen Konzept des »Deutschtums«, wie es das immer noch geltende Reichs- und Staatsangehörigkeitsrecht von 1913 definiert: Deutscher ist nur der, der von Deutschen abstammt. Dieses Blutrecht bewirkt, daß Menschen als Deutsche gelten, die weder Deutschland kennen, noch Deutsch sprechen können. Gleichzeitig läßt es Menschen AusländerInnen sein, obwohl sie hier geboren sind, nur Deutsch sprechen können und als ihre Heimat nur Deutschland kennen.

Das Ausländerrecht in Deutschland begreift sich traditionell als Polizei- und Sicherheitsrecht. Es soll der Gefahrenabwehr dienen. Nach diesem Konzept werden Ausländer also als Sicherheitsrisiko betrachtet.

Für die AusländerInnen beiderlei Geschlechtes gilt: 9% der Menschen in Deutschland können nicht »Verfassungspatrioten« sein. Aus den Grundrechten läßt sich als Folge der dauerhaften Niederlassung die Notwendigkeit zunehmender Statusangleichung ableiten. Erst dann ist dieser Teil der Bevölkerung aus ihrer vor-demokratischen und vorrepublikanischen Situation befreit und erst dann ist diese Republik »vollendet«.

Fazit : Die Ethnische und kulturelle soll von der staatsbürgerlichen Identität entkoppelt werden. Stattdessen bietet sich die Übernehmung des Territorialprinzips an.

Wenn ich die Lebenssituation der typischen Migrantinnen als Privatfrau betrachte, stelle ich fest, daß die Frage ihrer ethnischen und kulturellen Zugehörigkeit mindestens eine ebenso große Rolle spielt, wie ihr Rechtsstatus. Das Fatale an der Situation der Migrantinnen ist, daß die soziale Ungleichheit und Diskriminierung nicht ein vorübergehendes und kurzfristiges Phänomen in der Anfangsphase nach der Einwanderung, sondern meistens ein im wesentlichen konstant bleibende Situation ist. Sie betrifft nicht nur die erste Generation, sondern voraussichtlich viele der nachfolgenden Generationen der EinwanderInnen. Viele strukturell bedingte Diskriminierungen sind auch unabhängig davon, ob die MigrantInnen, ihre Kinder, Enkel oder Urenkel die deutsche Staatsbürgerschaft annehmen.

Ethnizität ist bereits ein wichtiges Element bei der Sozialschichtung . Es gibt Diskriminierungen in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, die mit Merkmalen wie ethnischer Herkunft und Hautfarbe verbunden sind. Zum Alltag vieler AusländerInnen gehören unzählige freche, aggressive bis subtile Diskriminierungen, offene und versteckte Benachteiligungen. Die große Mehrzahl der Beschwerden, die der AusländerInnenbeauftragten im Zusammenhang mit ethnischer Diskriminierung vorgetragen werden, beziehen sich auf Ungleichbehandlung im Alltagsleben. Sie betreffen:

- Ungleichbehandlung beim Zugang zu Arbeitsplätzen bzw. am Arbeitsplatz
- Ungleichbehandlung beim Zugang zu Wohnraum bzw. Diskriminierung durch Wohnungsnachbarn
- Ungleichbehandlung im Bildungs- und Ausbildungswesen

- Ungleichbehandlung bei öffentlich angebotenen Dienstleistungen und Waren (z.B. Zugang zu Diskotheken)
- Ungleichbehandlung bei privatwirtschaftlich angebotenen Dienstleistungen (z.B. Kontoeröffnung bei Banken und bei der Versicherung der Autos)
- diskriminierende Beleidigung, Herabsetzung durch Privatpersonen, am Arbeits- oder Ausbildungsplatz, in Medien und kommerzieller Werbung

Fazit: Ebenso wie die Benachteiligung, die am Ausländerstatus anknüpfen, durch Gesetzesänderungen aufgehoben werden müssen, bedarf es im Fall ethnischer Diskriminierung entsprechender neuer Schutzgesetze, also Antidiskriminierungsgesetze. Die Bundesrepublik Deutschland hat auf diesem Gebiet bisher keinerlei Gesetzgebung. Es ist dringend erforderlich, einzelne Gesetze um Diskriminierungsverbote zu ergänzen (z.B. im Pressegesetz und im Gaststättenrecht), sowie spezielle Antidiskriminierungsgesetze auf Bundes- und Landesebene und Fördermaßnahmen und Fördereinrichtungen auf kommunaler Ebene zu entwickeln, wie es sie bereits in vielen anderen Ländern gibt. Auch um eine Quotierung auf ein oder zwei Jahrzehnte werden wir nicht herumkommen. Der Zweck der Quotenregelung ist es, Individuen Möglichkeiten zu eröffnen, nicht Gruppen ein Sprachrohr zu geben. Sie zielt darauf ab, die Karrierechancen und den Wohlstand einzelner zu heben. Die Nutznießer dieser Regelung dienen dann als Rollen Vorbilder.

Es ist klar, daß diese Forderung für manche MigrantInnen wichtiger, für andere nicht so vordringlich ist. Diese Verschiedenheit unter den Migrantinnen darf aber nicht darüber hinweg täuschen, daß es tatsächliche und potentielle Erfahrung von Diskriminierungen gibt, die viele Migrantinnen als ethnische Minderheiten treffen können. Die Vielfalt der spezifischen Lebenssituationen und durchaus divergierenden Interessen ändert nichts daran, daß alle Migrantinnen als Ausländerinnen und die große Mehrheit darüber hinaus ethnisch und kulturell diskriminiert werden. Zur Sicherung gleicher Rechten und Freiheiten sind daher die oben geforderten Gruppenrechte notwendig.

Über die Forderung nach rechtlicher Gleichstellung hinaus geht es um den ethnischen und Kulturpluralismus, also um die Gleichwertigkeit verschiedener kultureller Existenzen in einer Gesellschaft. Die Gesellschaft soll weder durch kulturelle Einheit noch durch Hegemonie getragen werden. Bisher ist die Bundesrepublik noch fast blind gegenüber Differenz. Neuerdings ist die Frage der Differenz von der Seite der Migrantinnen unüberhörbar artikuliert werden. Man/frau kann sie nicht länger leugnen, aufheben, assimilieren oder transzendieren. Sie ist einfach da, ein Kennzeichen der sozialen Welt und von nun an wird jede Weigerung sie anzuerkennen, selbst als ein Akt der Unterdrückung gesehen werden.

Viele warnen dabei vor der Gefahr der Ethnisierung der Gesellschaft und verweisen auf Tendenzen der Selbstethnisierung (oder Selbstaussgrenzung) der Migrantinnen. Faktum ist z.B. daß junge Türkinnen sich vermehrt einem fundamentalistischen Islam bzw. türkischen nationalistischen Gedankengut zuwenden. Dabei ist aber zu beachten, daß diese Selbstaussgrenzung eine Reaktion der MigrantInnen auf die tägliche Erfahrung ihrer Ausgrenzung durch die Mehrheitsgesellschaft ist. Denn die Ethnisierung dieser Gesellschaft auch in der Politik und Wirtschaft hat längst stattgefunden. Selbstethnisierung ist der Versuch, von AusländerInnen und ethnische Minderheiten, für sich den legitimen Anspruch auf gleiche

Rechte und Freiheiten zu verwirklichen. Unsere Haltung gegenüber Selbstethnisierung muß nicht unkritisch sein. Wir können ihren Charakter und ihre Äußerung verurteilen.

Vor uns liegt im Idealfall ein langer und schwieriger Verständigungs- und Verhandlungsprozeß. Sein Ziel ist nicht weniger als die Neufassung des Gesellschaftsvertrages. Anstelle des bisher kaum hinterfragten Forderung nach Assimilierung der MigrantInnen brauchen wir eine gemeinsame Verpflichtung auf Toleranz, Gleichheit und gegenseitiger Unterstützung und die Neukonstituierung der Gesellschaft als soziale Vereinigung sozialer Vereinigungen.

Viele wittern die Gefahr, daß Selbstethnisierung zur Essentialisierung von (negativen) Gruppeneigenschaften führt., obwohl sich solche Eigenschaften, sobald sie konkretisiert werden, oft als Zuschreibung durch Außenstehende entpuppen. Bei der Debatte ist die Dynamik der Prozesse übersehen. Keine Kultur verändert sich schneller als die von MigrantInnen auf der einen und die von Einwanderungsgesellschaften auf der anderen Seite wegen der immensen, durch nichts zu verhindernden gegenseitigen Beeinflussung. Und diese ist ganz überwiegend von gegenseitigen kultureller Bereicherung geprägt. Der Prozeß birgt Überraschungen. Migrantinnen werden sich letztlich kaum an die (negativen) Zuschreibung von anderer Seite halten, sondern selbst selektiv wählen. Sie sind ja die handelnden Subjekte. Faktum ist, daß die Ethnizität bei der Identitätsbildung der MigrantInnen ein stärkeres Gewicht bekommen hat. Das ist noch kein Anlaß zur Beunruhigung. Dies kann sich durchaus als ein positiver Prozeß herausstellen, wenn nur der Kulturpluralismus toleriert und gefördert wird.

Die Diskussion über die Politik der Differenz ist notwendig vor dem Hintergrund der Genese der deutschen Kulturturnation. Bekanntermaßen hat der Antisemitismus und der Mythos der direkten Abstammung von »germanischen Stämmen« schon lange vor Hitler eine entscheidende Rolle dabei gespielt. Angesichts dieser geschichtlicher Erfahrung stimmt es in höchstem Maße bedauerlich, daß welt- und ideologiegeschichtlich der Islam gerade jetzt wieder derart als Feindbild hochstilisiert worden ist. Plötzlich wird die Religion eines Teils der seit 1960 friedlich unter uns lebenden Einwanderer zum Problem. Diese spüren das und reagieren darauf. Es ist kein Zufall, daß die neue Rechte politische Macht zuerst über die kulturelle Hegemonie erkämpfen will.

Gesellschaftlich nützliche Identitätsbildung der MigrantInnen setzt einen Prozeß freier Selbstbestimmung voraus, die es wiederum ohne Gleichstellung in allen gesellschaftlichen Bereichen nicht geben wird. Das führt zu Forderungen wie der Quotierung. Und es gibt auch bereits Anzeichen dafür, daß sie ernstgenommen wird, z.B. wurde an der FHS für Sozialpädagogik in Berlin die ethnische Quotierung bei der Besetzung der Lehrkräfte durchgesetzt. Auch am Lehrstuhl für Pädagogik der TU Berlin sind Migrantinnen verstärkt in die Lehre einbezogen.

Auf dem Wege zur wirklichen politischen Einheit muß diese Nation zwei Defizite überwinden. Einerseits müssen West und Ost, zum anderen müssen Eingeborene und MigrantInnen gleichberechtigt zusammenkommen. Erst dann ist in Deutschland die Grundlage für die politische Einheit im demokratischen Sinne geschaffen. Aufgrund des spezifischen Charakters der Nationsbildung und des Werdegangs in Deutschland hängt das ab von der Tole-

ranz gegenüber ethnischer und kultureller Vielfalt und von der Offenheit gegenüber dem Entstehen neuer Kultur.

Die Politik der Anerkennung der Differenz löst auf eine radikale Weise das Gleichheitspostulat ein. Ebenso wie die Gleichstellung bei der Verteilung materieller Ressourcen und gesellschaftlicher Macht ist die Anerkennung der Differenz bzw. Kulturpluralismus unabdingbare Voraussetzung für Weiterentwicklung der Demokratie und der toleranten Zivilgesellschaft.

Dr. Chong-Sook Kang, Ausländerbeauftragte der Landeshauptstadt München, Plinganserstr. 19, D-81369 München

## 2. Grenzziehungen zwischen Frauen in der Einwanderungsgesellschaft BRD\*

### *Sedef Gümen*

In der gegenwärtigen feministischen Theoriebildung hierzulande sind wichtige und spannende Entwicklungslinien festzustellen. Bei allen Unterschieden wird z.B. die falsche Homogenität zentraler Kategorien wie »Frau«, »Geschlecht«, »Weiblichkeit« einer notwendigen Kritik unterzogen und die Differenzen innerhalb dieser Kategorien problematisiert. Auch werden die *gendering*-Prozesse auf der Ebene der Geschlechterhierarchie im Hinblick auf ihre Historisierung und Kontextualisierung z.B. auf dem Arbeitsmarkt hervorgehoben. Diese Auseinandersetzungen ermöglichen den Abschied von einer bisher vorherrschenden Annahme in der bundesdeutschen Frauenforschung, wo lange mit der isolierten Kategorie Geschlecht und dem binären Modell der Zweigeschlechtlichkeit operiert und politisiert wurde. Wichtig ist diese gesellschaftsanalytische Diskussion gerade deshalb, weil die Neuproblematisierung der Differenz innerhalb der Kategorie Geschlecht zum einen und der Geschlechterhierarchie zum anderen aus der Perspektive ihrer Sozialkonstruktion *das Potential* in sich trägt, die Problematik der sich überschneidenden Differenzen zwischen Frauen und der Mehrdimensionalität sozialer Ungleichheit in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang zu analysieren.

In diesem Beitrag möchte ich die Frage stellen, inwieweit das genannte Potential in diesem Diskussionszusammenhang erkannt wird. Mit dieser Fragestellung sind zwei Thesen verbunden. Die erste These ist, daß der Ansatz der sozialen Konstruktion von Geschlecht weitreichende Implikationen hat, die ineinandergreifenden Differenzen zwischen Frauen und die Mehrdimensionalität sozialer Ungleichheit erfassen zu können. Die zweite These lautet, daß diese Implikationen des Paradigmenwechsels in der feministischen Theoriebildung bei weitem nicht erkannt worden sind. Das Nicht-Erkennen dieser Implikationen führt, so meine Annahme, zu *neuen* Grenzziehungsprozessen innerhalb dieser Diskussion – sowohl auf der Ebene der Differenzen innerhalb der Geschlechterkategorie als auch auf der Ebene der Hierarchie zwischen den Geschlechtern. Diese Grenzziehungen beruhen auf ei-